

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan van Aken, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/4319 –**

Rüstungsexportbericht 2009

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesrepublik Deutschland ist der drittgrößte Exporteur von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern weltweit.

Der nun vorliegende Bericht belegt erneut, dass die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung maßgeblich durch außenwirtschaftliche und nationale industriepolitische Interessen geleitet wird und globale friedens- und entwicklungspolitische Notwendigkeiten dabei in den Hintergrund treten. So wurden beispielsweise Waffen und Rüstungsgüter im Wert von knapp 1 Mrd. Euro allein 2009 an nahezu alle Länder des Nahen und Mittleren Ostens genehmigt, eine der politisch instabilsten und hoch gerüsteten Regionen der Welt. In die Entwicklungsländer und die ärmsten Entwicklungsländer wurden von 2001 bis 2009 Ausfuhren von insgesamt gut 4,5 Mrd. Euro genehmigt, in 2009 waren es allein 0,5 Mrd. Euro.

Der Deutsche Bundestag wird jedoch über Rüstungsexportgenehmigungen erst nachträglich und nur sehr eingeschränkt informiert. Der Rüstungsexportbericht der Bundesregierung für 2009 wurde erst Ende 2010 veröffentlicht, obwohl eine zeitnahe Berichterstattung an den Deutschen Bundestag und die Öffentlichkeit bis spätestens Juni des Folgejahres erfolgen soll. Und auch der vorliegende Rüstungsexportbericht enthält nicht alle im Zusammenhang mit Rüstungsexporten verfügbaren Informationen und lässt viele Fragen offen, wie z. B. die Vereinbarkeit von Waffenexporten in bestimmte Länder mit den deutschen Exportbestimmungen, die Ausgestaltung von Endverbleibserklärungen und wichtige Informationen zu Kleinwaffen und zu Lizenzproduktionen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Immer wieder wird der Versuch unternommen, Ranglisten der weltweit größten Rüstungsexporteure zu erstellen. Wie die Bundesregierung in ihrem Rüstungsexportbericht 2009 ausführlich dargestellt hat, leiden all diese Vergleiche darunter, dass es keine weltweit gültigen Standards zur Erfassung und Veröffent-

lichung von Rüstungsexporten gibt. Im Rüstungsexportbericht sind die Grundlagen der Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung dargestellt. Diese richtet sich nach den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, die seit dem Jahr 2000 unverändert gelten, und dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern. Die Bundesregierung führt eine verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik durch. Das Volumen der Ausfuhrgenehmigungen ist jährlichen Schwankungen unterworfen. In 2009 ist das Volumen der Einzelausfuhrgenehmigungen auf 5,04 Mrd. Euro zurückgegangen, nachdem es in 2008 5,78 Mrd. Euro betragen hatte. Auch der Umfang der Sammelausfuhrgenehmigungen ging von 2,54 Mrd. Euro in 2008 auf ca. 2 Mrd. Euro zurück. 51 Prozent der Genehmigungen entfielen auf EU-, NATO- und der NATO gleichgestellten Länder (Schweiz, Norwegen, Japan, Australien, Neuseeland).

1. Wie begründet die Bundesregierung ihre Ausfuhrgenehmigungen in nahezu alle Staaten des Nahen und Mittleren Ostens, vor dem Hintergrund der Politischen Grundsätze der Bundesregierung, in der sie festgelegt hat, dass Waffenlieferungen in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden, nicht genehmigt werden?

Die Bundesregierung entscheidet über Rüstungsausfuhren grundsätzlich in jedem Einzelfall unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände. Auch bei Ausfuhranträgen in Staaten des Nahen und Mittleren Ostens prüft die Bundesregierung sehr gründlich die Bedeutung der beantragten Ausfuhren für die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region (Kriterium 4 des Gemeinsamen Standpunkts der EU). Wie sich aus dem Rüstungsexportbericht 2009 ergibt, wurden auch Anträge auf Genehmigung von Exporten in Staaten des Nahen und Mittleren Ostens abgelehnt. Dies ist Zeichen einer sorgfältigen und differenzierenden Exportkontrollpolitik.

2. Wie begründet die Bundesregierung die Genehmigung von Waffenlieferungen nach Mexiko, vor dem Hintergrund des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008, in dem sich die Mitgliedstaaten der EU dazu bekennen, mit Entschlossenheit zu verhindern, dass Militärtechnologie und Militärgüter ausgeführt werden, die zu interner Repression eingesetzt werden können, angesichts der prekären Menschenrechtssituation in Mexiko, auf die Menschenrechtsorganisationen, wie Amnesty International, regelmäßig hinweisen?

Die Bundesregierung entscheidet über Rüstungsausfuhren, so auch über Ausfuhren nach Mexiko, im Wege einer sorgfältigen Einzelfallprüfung. Auch für Ausfuhren nach Mexiko kommt der Achtung der Menschenrechte (Kriterium 2 des Gemeinsamen Standpunkts) besondere Bedeutung zu. In Fällen, in denen eindeutig das Risiko besteht, dass die Rüstungsgüter zur internen Repression benutzt werden könnten, wird keine Ausfuhrgenehmigung erteilt.

3. Welche Schritte hat die Bundesregierung seit den ersten Meldungen zu den mutmaßlich illegalen G36-Exporten nach Mexiko durch Heckler & Koch GmbH vom 16. August 2010 (DER SPIEGEL) unternommen, um den mutmaßlichen Verstoß gegen die nach eigenen Angaben der Bundesregierung regional eingeschränkten Endverbleibserklärungen für Mexiko aufzuklären?

Die Frage, ob und in welchem Umfang die Firma Heckler & Koch Waffen unter Verstoß gegen das deutsche Exportkontrollrecht nach Mexiko geliefert hat, ist bislang nicht abschließend geklärt. Vielmehr ist sie Gegenstand eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, das von der Bundesregierung aufmerksam verfolgt wird.

4. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den von „Report Mainz“ am 13. Dezember 2010 präsentierten Fakten, die zeigen, dass Gewehre aus deutschen Lieferungen in Mexiko auch in Unruheprovinzen eingesetzt werden, für die es nach Angaben der Bundesregierung keine Genehmigung gab, und die belegen, dass Mexiko unzuverlässig im Hinblick auf die Einhaltung ihrer Endverbleibserklärungen ist?

Die Bundesregierung wird im Lichte des Ergebnisses des in der Antwort zu Frage 3 genannten Ermittlungsverfahrens prüfen, ob und inwiefern die Genehmigungspraxis zu revidieren ist oder bereits erteilte Genehmigungen zurückzunehmen sind.

- a) Hat die Bundesregierung alle Genehmigungen für Rüstungsexporte nach Mexiko ausgesetzt, bis der Vorfall endgültig aufgeklärt ist?

Wenn nicht, warum nicht?

Für Anträge, die das Unternehmen Heckler & Koch für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern nach Mexiko gegenwärtig gestellt hat, ist die Bearbeitung ausgesetzt. Bei Anträgen anderer Unternehmen besteht bislang dafür kein Anlass.

- b) Trifft es zu, dass die Bundesregierung die Position vertritt, dass Genehmigungen für Exporte ausgesetzt werden, wenn das Land bzw. die Lieferfirma Anlass zum Misstrauen gegeben hat und die Einhaltung der Endverbleibserklärungen nicht mehr überzeugend gewährleistet wird?

Ziffer 3 der Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 21. Juli 2001 besagt: „Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Ausführungsverantwortliche oder – bei Kriegswaffen – eine der in § 6 Absatz 2 Nummer 2a KWKG genannten Personen im Falle eines Antrags nach dem KWKG gegen Vorschriften des KWKG, des AWG, der AWV oder sonstige einschlägige Vorschriften z. B. des Gewerbe-, Waffen- oder Strafrechts [...] verstoßen haben könnte, so ist grundsätzlich von der Entscheidung über den Antrag abzusehen, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es sich nicht lediglich um einen Bagatelverstoß handelt und die vermutete Rechtsverletzung im Falle ihrer Bestätigung die Annahme begründen würde, der Antragsteller sei nicht willens oder in der Lage, den ihm obliegenden kriegswaffen- oder außenwirtschaftsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.“ Gemäß Ziffer IV.1. der Politischen Grundsätze der Bundesregierung werden Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist.

5. Wurden angesichts des Mexiko-Falles auch alle Genehmigungen für die Firma Heckler & Koch GmbH ausgesetzt, bis der Vorfall geklärt ist?

Wenn nicht, warum nicht?

Dies geschah nicht, da bei jedem Antrag auf Ausfuhrgenehmigung eine strikte Einzelfallprüfung stattfindet. Sofern es keine Zweifel am Endverbleib der zu liefernden Güter gibt und die übrigen für eine Genehmigung notwendigen rechtlichen und politischen Voraussetzungen gegeben sind, können Genehmigungen erteilt werden.

6. Warum wurde im Fall Mexiko eine regionale Beschränkung in die Endverbleibserklärungen aufgenommen?

Die Menschenrechtslage in den einzelnen mexikanischen Bundesstaaten ist sehr unterschiedlich zu bewerten. Dies wirkt sich auch auf ihre Belieferungsfähigkeit aus.

7. Wird die Bundesregierung auch in Zukunft Endverbleibserklärungen mit einer regionalen Einschränkung versehen, und wenn ja, was ist der Nutzen dieser Einschränkung?

Endverbleibserklärungen werden vom Endempfänger ausgestellt. Die Bundesregierung prüft im Rahmen der Politischen Grundsätze und des Gemeinsamen Standpunkts vor Entscheidung über eine Genehmigung den Endverbleib der Güter jeweils im Einzelfall. Hieran wird sie auch in Zukunft festhalten.

8. Bei wie vielen Empfängerländern und bei welchen werden Endverbleibserklärungen mit einer Einschränkung hinsichtlich der lokalen Verwendung der Exportgüter versehen?

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren prüft die Bundesregierung grundsätzlich, ob über den Empfänger Menschenrechtsverletzungen bekannt geworden sind. Dadurch kann es auch zu einer regionalen Einschränkung des Endverbleibs kommen. Die Bundesregierung verweigert eine Ausfuhrgenehmigung entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärgüter zur internen Repression genutzt werden könnten. Eine statistische Erfassung derartiger Fälle findet nicht statt.

9. Auf welcher rechtlichen Grundlage werden Endverbleibserklärungen regional eingeschränkt, und welche Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen stehen der Bundesregierung bei Verstoß gegen diese Einschränkung zur Verfügung?

Nach den Regelungen der Außenwirtschaftsverordnung (§ 17 Absatz 2) ist die Vorlage von Endverbleibserklärungen vorgesehen. Sollte sich ergeben, dass bei einem Endempfänger eindeutig das Risiko besteht, dass die Güter durch ihn zu Menschenrechtsverletzungen eingesetzt werden könnten, wird die Bundesregierung insoweit keine Genehmigung erteilen. Dies gilt auch für Endempfänger mit regional eingeschränktem Aufgabenbereich. Festgestellte Verstöße gegen Endverbleibserklärungen können dazu führen, dass weitere Lieferungen an die ausstellende Stelle nicht genehmigt werden.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund des aktuellen Falls in Mexiko die Wirksamkeit von Endverbleibserklärungen, die die Verwendung von Waffen im Empfängerland regional einschränken?

Die Bundesregierung wird den Ausgang des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens sehr sorgfältig prüfen und danach entscheiden, welche Schlussfolgerungen gegebenenfalls zu ziehen sind.

11. Was spricht nach Ansicht der Bundesregierung dagegen, im Rüstungsexportbericht Angaben zu Maßnahmen der Exportförderung von Waffengeschäften zu machen, wie z. B. zu Hermes-Kreditbürgschaften, zur Mitnahme von Vorstandsmitgliedern von Rüstungskonzernen auf Reisen von Mitgliedern des Kabinetts oder der Bereitstellung von Kampfflugzeugen der Bundeswehr zu Demonstrationszwecken in Indien?

Der Rüstungsexportbericht beruht auf den Politischen Grundsätzen aus dem Jahr 2000 über den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern. Maßnahmen der Exportförderung sind nicht Gegenstand des Berichts.

12. Was spricht nach Ansicht der Bundesregierung dagegen, im Rüstungsexportbericht Angaben zu der Vergabe von Lizenzproduktionen zu machen?

Das deutsche Außenwirtschaftsrecht basiert auf der Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologie. Die der Ausfuhr zugrunde liegenden vertraglichen Grundlagen, wie z. B. Kaufverträge, aber auch entsprechende Lizenzverträge, sind hingegen nicht Gegenstand gesonderter Genehmigungspflichten. Kontrolllücken entstehen hierdurch nicht, da die konkreten Ausfuhren in Erfüllung dieser Verträge genehmigungspflichtig sind.

13. Hat die Bundesregierung Kenntnis von einer Lizenz von Heckler & Koch GmbH für die Produktion von Sturmgewehren und/oder Maschinenpistolen in Saudi Arabien, und wurde diese genehmigt?

Die Bundesregierung hat Kenntnis von einer solchen Lizenz. Der Lizenzvertrag bedurfte keiner Genehmigung, vgl. die Antwort zu Frage 12.

14. Wie lange dauerten durchschnittlich einzelne Genehmigungsverfahren nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom Zeitpunkt ihrer Antragstellung bis zum endgültigen Bescheid
 - a) im Jahr 2009,
 - b) im Jahr 1999?
 - c) Im Falle von Verfahrensverlängerungen zwischen 1999 und 2009: Worauf lassen sie sich zurückführen?

Eine Beantwortung der Frage nach der Laufzeit von Genehmigungsverfahren nach dem KWKG ist nicht möglich, da deren Dauer nicht EDV-mäßig erfasst wird und eine händische Auswertung innerhalb der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar ist.

Ebenso lässt sich keine pauschale Antwort darauf geben, aus welchen Gründen es in einzelnen Verfahren innerhalb des genannten Zeitraumes zu Verfahrensverlängerungen gekommen ist. Dies ist vielmehr jeweils eine Frage des Einzelfalles.

15. Wie lange dauerten durchschnittlich einzelne Genehmigungsverfahren nach dem Außenwirtschaftsgesetz vom Zeitpunkt ihrer Antragstellung bis zum endgültigen Bescheid
- a) im Jahr 2009,

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Genehmigungen im Rüstungsbereich betrug im Jahre 2009 27 Kalendertage.

- b) im Jahr 1999?

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Genehmigungen im Rüstungsbereich betrug im Jahre 1999 15 Kalendertage.

- c) Im Falle von Verfahrensverlängerungen zwischen 1999 und 2009: Worauf lassen sie sich zurückführen?

Die Verlängerung der durchschnittlichen Bearbeitungszeit beruht im Wesentlichen auf dem Anstieg der Zahl der Genehmigungsverfahren.

16. Trifft es zu, dass im Einzelfall Genehmigungsverfahren auch sechs Monate oder länger dauern können?

Die Bundesregierung prüft Ausfuhranträge zügig, aber stets mit der gebotenen Sorgfalt. Dies kann dazu führen, dass im Einzelfall Genehmigungsverfahren sechs Monate oder länger dauern.

17. Wie viele Kleinwaffen wurden bislang aufgrund der „Neu-für-Alt“-Regelung aus dem Verkehr gezogen?

Eine statistische Erfassung wie viele Kleinwaffen aufgrund des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ aus dem Verkehr gezogen wurden, findet nicht statt.

18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die „Neu-für-Alt“-Regelung ein wichtiger Beitrag zur Kontrolle von Kleinwaffen ist, und bei wie vielen Rüstungsexportgeschäften für Kleinwaffen konnte die „Neu-für-Alt“-Regelung im Jahr 2009 angewendet werden?

Für die Genehmigung des Exports von Kleinwaffen in Drittländer findet der Grundsatz „Neu für Alt“, wie im Rüstungsexportbericht 2009 dargestellt, Anwendung, wo immer dies möglich ist. Eine statistische Erfassung dieser Fälle findet jedoch nicht statt (siehe Antwort zu Frage 17).

19. Wenn bis heute keine statistische Erfassung über die Anwendung der Regelung eingeführt wurde (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/5716), wie begründet die Bundesregierung diese Entscheidung, und auf welche Weise kommt die Bundesregierung zu ihrem Urteil hinsichtlich Erfolg und Relevanz dieser Regelung?

Der Grundsatz „Neu für Alt“ findet in zahlreichen Einzelfällen Anwendung. Eine Verifizierung kann durch schriftliche Zusagen der Regierung des Empfängerlandes erfolgen. Sofern die Zerstörung auf Grundlage des Liefervertrages des deutschen Exporteurs erfolgt, obliegt die Verifikation, im Rahmen des

Möglichen, dem Exporteur. Ferner sind Angehörige der jeweiligen Botschaft mitunter bei der Zerstörung anwesend. Die Bundesregierung trifft ihre Aussagen hinsichtlich Erfolg und Relevanz aufgrund einer bewertenden Analyse unabhängig von einer arithmetischen Überprüfung der Gesamtzahl der Fälle.

20. Wie, wann und wo wurden wie viele dieser alten, nach Deutschland zurück verbrachten Kleinwaffen vernichtet?

Siehe Antwort zu den Fragen 17 bis 19.

21. Ist ein Exportvorhaben für Kleinwaffen im Jahr 2009 daran gescheitert, weil die Bundesregierung den Grundsatz „neu für alt“ zur Bedingung für den Export gemacht hat?

Wenn ja, welche?

Eine über die Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts der EU hinausgehende Erfassung von Ablehnungsgründen für Ausfuhranträge findet nicht statt. Daher kann keine Aussage getroffen werden, welche Exportvorhaben in 2009 an der Forderung nach Einhaltung des Grundsatzes „Neu für Alt“ gescheitert sind.

22. Warum werden im Rüstungsexportbericht keine detaillierteren Angaben zur Anwendung des Prinzips „neu für alt“ gemacht, und was spricht gegen eine statistische Erfassung zu diesem Zweck?

Grundsätzlich kann der Rüstungsexportbericht um zusätzliche statistische Erhebungen erweitert werden. Schon heute bedarf das Zahlenwerk des Rüstungsexportberichts umfangreicher Prüfung und Abstimmung und eines entsprechenden Zeitaufwandes. Einzelne Entscheidungsparameter besonders zu evaluieren, würde zu einem zusätzlichen Aufwand führen.

23. Welchen Stückpreis hatten die im Jahr 2009 an Chile gelieferten 60 Leopard-2-Panzer, welchen die 146 Schützenpanzer Marder (bitte sowohl den Stückpreis bei Aussonderung aus Bundeswehrbeständen als auch den nach der Umrüstung/Überholung auflisten)?

Auf Grund der sensitiven Daten ist diese Antwort als „VS- Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft (siehe Anlage)¹.

24. Für den Export welcher Produktionszeichnungen für Teile von Handfeuerwaffen nach Indien wurden im Jahr 2009 Genehmigungen erteilt (bitte angeben, für welche Handfeuerwaffentypen die Teile bestimmt sind)?

Es wurden Produktionszeichnungen für Teile von Pistolen genehmigt.

¹ Diese Antwort wird in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

25. Für welche Gefechtsköpfe im Einzelnen wurde im Jahr 2009 die Ausfuhr von Fertigungsunterlagen nach Indien genehmigt, und welchen prozentualen Anteil am Gesamtwert des einzelnen Sprengkopfs werden in Zukunft deutsche Zulieferungen haben?

Es wurden Fertigungsunterlagen für den Gefechtskopf des Lenkflugkörpers MILAN genehmigt, der in Indien in Lizenz gefertigt wird. Weitere Informationen liegen der Bundesregierung diesbezüglich nicht vor.

26. Für welche Gefechtsköpfe im Einzelnen wurde im Jahr 2009 die Ausfuhr von Fertigungsunterlagen nach Südkorea genehmigt, und welchen prozentualen Anteil am Gesamtwert des einzelnen Sprengkopfs werden in Zukunft deutsche Zulieferungen haben?

Es wurde die Ausfuhr von Fertigungsunterlagen für den Gefechtskopf einer Panzerfaust genehmigt, der in einer Kooperation entwickelt wird. Weitere Informationen liegen der Bundesregierung diesbezüglich nicht vor.

27. Welchen Verwendungszweck hat die für Libyen genehmigte Kommunikationsausrüstung, und kann die Bundesregierung ausschließen, dass sie zur Kontrolle von Migrationsbewegungen genutzt wird?

Die Kommunikationsausrüstung soll nach Kenntnis der Bundesregierung bei der libyschen Armee für taktische Funkkommunikation und die Übertragung von Führungsinformationsdaten eingesetzt werden. Weitere Informationen liegen der Bundesregierung diesbezüglich nicht vor.